

Satzung des Exzellenzclusters "Centre for Biological Signalling Studies - from Analysis to Synthesis" der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (bioss)

I. Bildung der Forschungseinrichtung

Auf Vorschlag des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat der Universitätsrat am 21.07.2008 die Einrichtung des Centre for biological signalling studies -from analysis to synthesis (bioss) gem. § 40 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1 ff), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007 (GBl. 2007 S. 505 ff) beschlossen.

II. Satzung

Auf der Grundlage des Beschlusses des Universitätsrats hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 24.09.2008 die nachstehende Satzung aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG beschlossen.

Präambel

Die am Centre for Biological Signalling Studies - from Analysis to Synthesis (bioss) beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind von der Absicht geleitet, ihre Forschungsvorhaben effizienter zu gestalten, ihre Kreativität weiter zu entwickeln, ihre Projekte interdisziplinär zu vernetzen, ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit mitzuteilen und über eine innovative Forschungsstrategie mit analytischen und synthetischen Ansätzen die biologische Signalforschung in Freiburg zu stärken und international sichtbar zu machen.

Um diese Ziele umsetzen zu können, werden in der nachfolgenden Satzung die Aufgaben und organisatorischen Erfordernisse des Exzellenzclusters für biologische Signalstudien (bioss) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg festgelegt.

§ 1

Aufgaben und wissenschaftliche Bereiche

- (1) An bioss sind neben wissenschaftlichen Einrichtungen verschiedener Fakultäten der Universität Freiburg, das Max-Planck-Institut für Immunbiologie und das Fraunhofer Institut für physikalische Messtechnik beteiligt. Die Aufnahme weiterer Wissenschaftseinrichtungen ist möglich. Hierüber entscheidet das Rektorat auf Vorschlag von bioss.

(2) Aufgabe von bioss ist die interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Forschung auf dem Gebiet der biologischen Signalforschung und synthetischen Biologie. bioss soll dadurch zu einem international sichtbaren Zentrum auf diesen Gebieten werden.

(3) Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere:

- Lehre;
- Nachwuchs- bzw. Karriereförderung;
- wissenschaftliche Weiterbildung;
- die Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die angewandte Forschung;
- die Verbreitung der im bioss erarbeiteten Forschungsergebnisse durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit;
- die nachhaltige Förderung der Gleichstellung;
- die Schaffung einer gemeinsamen Infrastruktur.

Durch sein innovatives Forschungsprogramm und einen regen wissenschaftlichen Austausch strebt bioss eine Steigerung der Attraktivität des Forschungsstandorts Freiburg an.

(4) Das bioss gliedert sich in folgende wissenschaftliche Bereiche:

Forschungsbereich A:	Intrazelluläre Signalwege - von Kaskaden zum Netzwerk;
Forschungsbereich B:	Suprazelluläre Signalsysteme;
Forschungsbereich C:	Wiederaufbau und Synthese von Signalsystemen;
Forschungsbereich D:	Technologie Entwicklung;
Administration	Z: Zentrale Servicebereiche.

Die Forschungsbereiche A-D werden durch Koordinatorinnen/Koordinatoren geleitet.

§ 2 Organisation

bioss gliedert sich in folgende Organisationseinheiten:

- Mitgliederversammlung (§ 6),
- Vorstand (§ 7),
- Sprecherin/Sprecher (§ 8),
- Wissenschaftlicher Beirat (§ 9).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von bioss sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität Freiburg oder Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die Aufgaben des bioss gemäß § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung wahrnehmen. Sie beteiligen sich aktiv an den Forschungsprojekten von bioss mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen. Die 25 Principal Investigators des Projektantrages gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung und die Inhaber von Professuren und Nachwuchsgruppenleitungen, die aus Mitteln von bioss neu eingerichtet werden, sind originäre Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von jeder Wissenschaftlerin/jedem Wissenschaftler, die/der auf dem Gebiet von bioss tätig ist, beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich mit tabellarischem Lebenslauf und Publikationsliste beim bioss-Vorstand einzureichen, unter Angabe des Bereiches gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung, dem die Antragstellerin/der Antragsteller zugeordnet werden möchte.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen von bioss geknüpft und gewährt keinen Mittelanspruch.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die in die Forschungsprojekte von bioss im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung nicht unmittelbar eingebunden sind, das Forschungskonzept von bioss jedoch mit eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen substantiell unterstützen, kann auf Antrag der Sonderstatus eines assoziierten Mitglieds eingeräumt werden. Die Bestellung erfolgt in diesem Fall durch den Vorstand auf drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (5) Assoziierte Mitglieder wirken an der Selbstverwaltung von bioss im Sinne von § 4 Abs. 2 S. 1, §§ 6 – 8, § 10 dieser Satzung nicht mit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Zugang und Nutzung der Einrichtungen und Infrastruktur von bioss. Sie können Anträge an den Vorstand zur Förderung von Projekten im Rahmen des internen Förderprogrammes von bioss stellen. Sie werden vom Sprecher und vom Vorstand regelmäßig über die Entwicklung von bioss informiert.
- (2) Die Mitglieder wirken an der Selbstverwaltung von bioss nach Maßgabe dieser Satzung aktiv mit. Jedes Mitglied erstattet regelmäßig oder auf Anforderung des Vorstands gegenüber diesem und dem Wissenschaftlichen Beirat Bericht. Die Mitglieder verpflichten sich, bioss an geeigneter Stelle in Publikationen zu nennen und für den Zeitraum der Drittmittelförderung aus der Exzellenzinitiative diese durch einen entsprechenden Zusatz zu dokumentieren.

§ 5

Ausscheiden/Austritt eines Mitglieds

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt unmittelbar, wenn ein Mitglied die Universität Freiburg bzw. die anderen beteiligten Institutionen verlässt oder kein Projekt gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung mehr durchführt und sich damit nicht mehr an den von bioss verfolgten Forschungsarbeiten aktiv beteiligt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft nach Anhörung der Mitgliederversammlung aberkennen, falls ein Mitglied seine Mitgliedspflichten in schwerwiegender Weise nicht erfüllt. Die Betroffene/der Betroffene und die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind über die Vorwürfe rechtzeitig zu informieren. Der Betroffenen/dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden die mit Mitteln von bioss erworbenen Geräte, Materialien und andere Forschungshilfen an bioss zurückgegeben. In Ausnahmefällen können dem früheren Mitglied auf Antrag Mittel zum Abschluss des Forschungsvorhabens für eine fallabhängig angemessene Frist belassen werden. Diese beträgt höchstens ein Jahr. Hierüber entscheidet der Vorstand. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied der Sprecherin/dem Sprecher einen schriftlichen Abschlussbericht über seine durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von zwei Monaten vorlegen. Im Falle der Verlängerung gemäß Satz 2 ist der Abschlussbericht der Sprecherin/dem Sprecher spätestens zwei Monate nach Beendigung des Forschungsvorhabens vorzulegen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin/dem Sprecher mindestens einmal im Jahr unter Beachtung einer Frist von wenigstens sieben Werktagen und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände (Tagesordnungspunkte) einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem von der Sprecherin/von dem Sprecher einzuberufen, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen. Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin/dem Sprecher geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Koordinatorinnen/Koordinatoren und der stellvertretenden Koordinatorinnen/Koordinatoren der wissenschaftlichen Bereiche;
 - b) Wahl und Abwahl der Sprecherin/des Sprechers des Vorstands;
 - c) Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertretungen;
 - d) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - e) Austausch über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und Information über neue wissenschaftliche Einrichtungen (Service-Labors, Großgeräte etc.);
 - f) Vorschläge zur Verbesserung des bioss-Programmes.

- (3) Die Wahl der Sprecherin/des Sprechers, der Koordinatorinnen/der Koordinatoren der wissenschaftlichen Bereiche und der weiteren Mitglieder des bioss Vorstandes erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode beginnt mit dem ersten Kalendertag des der Wahl folgenden Monats. Für die Vertretungen gelten die vorstehenden Verfahrensregelungen entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Mitglied des Vorstandes eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Ferner wählt sie aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bis zu zwei Stellvertreter für die Sprecherin/den Sprecher. Die Regelung in Absatz 3 dieser Bestimmung findet in den beiden vorstehenden Fällen entsprechende Anwendung.
- (5) Die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und deren/dessen Stellvertretungen bedarf der Bestätigung des Rektorats.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beratende Ausschüsse bilden.
- (7) Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird binnen Monatsfrist den Mitgliedern übermittelt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (bioss-steering committee) besteht aus sieben Personen, darunter die Sprecherin/der Sprecher sowie die Koordinatorinnen/die Koordinatoren aller wissenschaftlichen Bereiche (A-D) gemäß § 1 Abs. 4. Im Vorstand müssen mindestens eine Wissenschaftlerin und eine Juniorgruppenleiterin/ein Juniorgruppenleiter unter 40 Jahren vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder können sich in begründeten Fällen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vorstand durch ihre jeweiligen Stellvertretungen vertreten lassen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann beim Vorliegen außerordentlicher Gründe durch die Neuwahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers abgewählt werden. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand wird von der Sprecherin/dem Sprecher mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einberufen. Der Vorstand ist von der Sprecherin/dem Sprecher ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen. Sitzungen des Vorstandes werden von der Sprecherin/dem Sprecher geleitet.
- (4) Der Vorstand ist für die Gesamtentwicklung des Exzellenzclusters verantwortlich. Er hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Aberkennung der Mitgliedschaft im Sinne von § 5 Abs. 3 dieser Satzung;

- b) Personalauswahl;
 - c) Aufstellung eines Wirtschaftsplans zu Beginn jedes Haushaltsjahres unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Exzellenzeinrichtungen;
 - d) Interne Budgetierung und Festlegung der Mittelverteilung innerhalb von bioss; Entscheidung während des laufenden Haushaltsjahres über notwendige Anpassungen der Ansätze von Projektmitteln;
 - e) Beschluss über die Einrichtung eines Sprecherfonds unter Festlegung eines angemessenen Verfügungsbetrages zugunsten des Sprechers/ der Sprecherin zur eigenverantwortlichen Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - f) Auswahl interner Projekte zur Förderung;
 - g) Entscheidung über die Vergabe der Mittel für Großgeräte;
 - h) Festlegung von Regelungen zum Zugang und zur Nutzung der Infrastruktur von bioss;
 - i) Koordination und Überwachung der Programme zur Nachwuchs- und Gleichstellungsförderung;
 - j) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Tagungen des Wissenschaftlichen Beirats;
 - k) Koordination neuer Förderanträge;
 - l) Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts (allgemeine Entwicklung und Finanzbericht) an das Rektorat.
- (5) Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.
- (7) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich durch das Rektorat auf der Grundlage des Tätigkeitsberichts.
- (8) § 6 Abs. 7 findet auf Vorstandssitzungen entsprechende Anwendung.

§ 8 Sprecherin/Sprecher

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher führt die laufenden Geschäfte von bioss und vertritt dessen Belange innerhalb der Universität und nach außen. Sie/Er sorgt für die Einhaltung der Festlegungen in Bewilligungsschreiben der Drittmittelgeber, insbesondere der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen.
- (2) Die Sprecherin/der Sprecher hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
- a) Regelmäßige Unterrichtung des Vorstands über alle wichtigen Angelegenheiten des Exzellenzclusters;
 - b) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - c) Überwachung der Geschäftsführung;
 - d) Koordinierung der wissenschaftlichen Aktivitäten.

- (3) Die Sprecherin/der Sprecher wird durch bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten. Die Sprecherin/der Sprecher kann ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern nach vorheriger Absprache im Vorstand Teilaufgaben der Geschäftsführung zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung von bioss und zur Beratung des Rektorats wird ein Wissenschaftlicher Beirat mit mindestens fünf, maximal zwölf unabhängigen externen Mitgliedern gebildet. Mitglied kann werden, wer auf den Forschungsgebieten von bioss internationale Anerkennung genießt und nicht der Universität Freiburg oder den gemäß § 1 Abs. 1 an bioss beteiligten Forschungseinrichtungen angehört. Mindestens ein Mitglied soll aus der Industrie kommen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten von bioss zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören die Beratung zur wissenschaftlichen Entwicklung und die Abgabe von Empfehlungen zu den weiteren Zielsetzungen und Strategien von bioss. Für die Umsetzung dieser Aufgaben kann der Wissenschaftliche Beirat beratende Mitglieder aus der Universität zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes für fünf Jahre berufen. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Diese/dieser lädt mindestens zweimal in der Förderperiode (fünf Jahre) oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern zu einer Sitzung ein. Der Wissenschaftliche Beirat wird ferner durch seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende auf Verlangen des Rektorats, der Sprecherin/des Sprechers oder des Vorstandes einberufen.

§ 10

Evaluation

- (1) Die Arbeiten von bioss werden in 5-jährigen Abständen, erstmals drei Jahre nach Auslaufen der Förderung durch die DFG, von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss überprüft. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Zentrums sind dabei
- a) die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre,
 - b) die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
 - c) die Effizienz von Struktur und Organisation von bioss.
- (2) Bioss informiert das Rektorat im Vorfeld über geplante Evaluationen durch die DFG. Für die Zeit der Förderung von bioss durch die DFG wird der Vorstand dem Rektorat schriftlichen Bericht über die Durchführung von Evaluationen durch die DFG und die sich daraus ergebenden Ergebnisse erstatten. Der Bericht ist unmittelbar im Anschluss an stattgefundene Evaluationen durch die DFG vorzulegen.

- (3) Der externe Gutachterausschuss wird vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstands bestellt. Dieser Ausschuss soll aus mindestens 5 und höchstens 7 externen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern bestehen. Zur Durchführung der Aufgaben des Gutachterausschusses stellt der Vorstand die notwendigen Informationen zur Verfügung. Der Gutachterausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Zentrums, welcher dem Rektorat und dem Vorstand zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts des Gutachterausschusses eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung von bioss eingegangen wird.
- (5) Das Rektorat entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gremien herbei.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung unterstützt administrativ die Sprecherin/den Sprecher, deren/dessen Stellvertretungen und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den Wissenschaftlichen Beirat bei der Vorbereitung seiner Sitzungen.
- (2) Die Geschäftsführung erfüllt des weiteren folgende Aufgaben:
 - a) Aufbau und Koordination der Infrastruktur;
 - b) laufende Mittelverwaltung;
 - c) Unterstützung der internen Förderprogramme und Gleichstellungsmaßnahmen;
 - d) Herbeiführung von Verhandlungen mit externen Partnern über Industriekooperationen;
 - e) Betreuung von Sicherung und Verwertung von Urheber- und Erfinderrechten in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen der zentralen Verwaltung;
 - f) Beteiligung an der Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) Gestaltung und Pflege der bioss Homepage sowie seines Intranet zur intensiven Kommunikation zwischen den Mitgliedern.
- (3) Die Geschäftsführung wird von einer/einem wissenschaftlichen Angestellten geleitet, die/der der Sprecherin/dem Sprecher unmittelbar zugeordnet ist. Entscheidungen über die Verwendung der der Geschäftsstelle zugeordneten Personal- und Sachmittel trifft sie/er im Einvernehmen mit der Sprecherin/dem Sprecher.

§ 12 Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs

Die Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs ist ein wichtiges Element innerhalb der Forschungsarbeiten von bioss. Diese Förderung enthält folgende Elemente:

- a) Ausbildungsprogramm für Abiturienten der allgemeinen und fachgebundenen Gymnasien (Biologie-Leistungskursen) zum Thema „Biotechnologie, synthetische Biologie und biologischer Signalwege“;
- b) Unterstützung der akademischen Lehre mit Beiträgen zur „biologischen Signalforschung“ und zur „Synthetische Biologie“;
- c) Beteiligung von Bachelor-Studenten der Lebenswissenschaften an aktuellen Forschungsarbeiten im Rahmen von Projektarbeiten im Bereich synthetischer Biologie;
- d) Strukturiertes Promovieren im Rahmen der Spemann-Graduiertenschule und der Internationalen Graduiertenakademie der Universität Freiburg;
- e) Beteiligung des wissenschaftlichen Nachwuchses an internationalen wissenschaftlichen Wettbewerben im Bereich „Rekonstruktion biologischer Signalketten“ (signal engineering);
- f) Förderung von Postdoktoranden über den „signalling incubator“ durch Bereitstellung von Ressourcen für unabhängige Forschung;
- g) Bereitstellung von Ressourcen für Nachwuchsgruppenleiterpositionen mit tenure track Möglichkeit nach kompetitiver Evaluation.

Die Auswahl der Doktoranden erfolgt durch die zuständigen Gruppenleiter mit Unterstützung und in Zusammenarbeit mit der Spemann Graduiertenschule für Biologie und Medizin.

§ 13

Besetzung von Professuren und Nachwuchsgruppen

Die Besetzung der Professuren, die von bioss finanziert werden oder die unmittelbar mit bioss verknüpft sind, wird entsprechend den Bestimmungen des geltenden Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Freiburg durchgeführt. Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät und der Sprecherin/dem Sprecher von bioss eine Berufungskommission, für deren Zusammensetzung die hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg gelten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Besetzung von Juniorprofessuren des bioss.

§ 14

Sonstige Regelungen

- (1) Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Satzung kann sich bioss eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs geben.
- (2) Soweit vorliegend keine Regelungen getroffen wurden, gilt im Übrigen die Verfahrensordnung der Universität Freiburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über bioss aus.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 15.10.2008



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Anhang 1

Principle Investigators des Projektantrages bioss

Name	Institut
Prof. Dr. Klaus Aktories	Institut für Experimentelle und Klinische Pharmazie und Toxikologie
Dr. Katja Arndt	Emmy Noether- Gruppenleiter; Institut für Biologie III
Prof. Dr. Ralf Baumeister	Institut für Biologie III
Prof. Dr. Peter Beyer	Institut für Biologie II
Prof. Dr. Thomas Böhm	Max-Planck-Institut für Immunbiologie, Freiburg
Prof. Dr. Christoph Borner	Institut für Molekulare Medizin
Prof. Dr. Albrecht Brandenburg	Fraunhofer Institut für Physikalische Messtechnik, Freiburg
Prof. Dr. Leena Bruckner-Tuderman	Universitäts-Hautklinik
Prof. Dr. Hans Burkhardt	Institut für Informatik, Mustererkennung und Bildverarbeitung
Prof. Dr. Wolfgang Driever	Institut für Biologie I
Prof. Dr. Bernd Fakler	Physiologisches Institut
Prof. Dr. Rudolf Grosschedl	Max-Planck-Institut für Immunbiologie, Freiburg
Prof. Dr. Thomas Laux	Institut für Biologie III
Prof. Dr. Annette Neubüser	Institut für Biologie I
Prof. Dr. Klaus Palme	Institut für Biologie II
Prof. Dr. Nikolaus Pfanner	Institut für Biochemie und Molekularbiologie
Prof. Dr. Ralf Reski	Institut für Biologie II
Prof. Dr. Michael Reth	Max-Planck-Institut für Immunbiologie, Freiburg
Prof. Dr. Sabine Rospert	Institut für Biochemie und Molekularbiologie
Dr. Simona Sacconi	Gruppenleiter, Max-Planck-Institut für Immunbiologie, Freiburg
Prof. Dr. Eberhard Schäfer	Institut für Biologie II
Prof. Dr. Roland Schüle	Universitäts-Frauenklinik
Prof. Dr. Jens Timmer	Physikalisches Institut
Prof. Dr. Gerd Walz	Universitätsklinik, Abt. Innere Medizin IV
Prof. Dr. Roland Zengerle	Institut für Mikrosystemtechnik